



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin


BdB Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.
Geschäftsführer
Herr Dr. Harald Freter
Brodschragen 3-5
20457 Hamburg

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON Herr Weis
REFERAT IA 6

AKTENZEICHEN Zu 3475/4-5 12 557/2013

DATUM Berlin, 13. November 2013

Bearbeitung:	
Thema:	
Ablage:	
Eingang:	18. Nov. 2013
Zahlung:	
Kopie an:	Hellmers / Lütgers
Bemerkung:	

Sehr geehrter Herr Dr. Freter,

ich nehme Bezug auf das Schreiben von Frau Bundesminister der Justiz Leutheusser-Schnarrenberger vom 16. Mai 2013 zur Frage der Anwendung des § 1 des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) in der Praxis. Wir haben, wie angekündigt, eine Abfrage bei allen Landesjustizverwaltungen veranlasst. Die von Ihnen beschriebene Veränderung der Anwendungspraxis haben die Landesjustizverwaltungen nicht bestätigt. Weit überwiegend wurde zudem berichtet, dass in den Gerichtsbezirken zur Feststellung der Berufsmäßigkeit einer Betreuung nicht schematisch vorgegeben wird, dass zunächst zehn ehrenamtliche Betreuungen zu führen sind. In den anderen Fällen wurde zu meist darauf hingewiesen, dass auf diesem Weg eine Prüfung der Geeignetheit zur Führung mehrerer Betreuung gewährleistet werden soll. In diesem Zusammenhang betonten mehrere Landesjustizverwaltungen, dass es sich bei einer Entscheidung nach § 1 Absatz 1 VBVG immer um eine Entscheidung im Einzelfall handelt.

Nach der eindeutigen Regelung in § 1 Absatz 1 Satz 1 VBVG muss die Feststellung, eine Betreuung werde berufsmäßig geführt, erfolgen, wenn dem Betreuer in einem solchem Umfang Betreuungen übertragen sind, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann. Dies ist im Regelfall anzunehmen, wenn er mehr als 10 Betreuungen führt, § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 2 VBVG. Die Feststellung der berufsmäßigen Führung der Betreuung muss des Weiteren erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass dem Betreuer in absehbarer Zeit Betreuungen in einem solchem Umfang übertragen sein

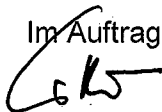
werden, dass er sie nur im Rahmen seiner Berufsausübung führen kann. Das Gericht hat insoweit eine Prognoseentscheidung zu treffen. Eine positive Prognose wird regelmäßig aber nicht davon abhängen, dass bereits zum Zeitpunkt der Entscheidung zehn Betreuungen geführt werden.

Ist die Feststellung der Berufsmäßigkeit erstinstanzlich zu Unrecht abgelehnt worden, so kann diese im Beschwerdeverfahren nachgeholt werden und wirkt dann zurück auf den Zeitpunkt der angefochtenen Entscheidung.

Eine Abschrift dieses Schreibens haben wir den Landesjustizverwaltungen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Lütter)